

520-30

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 30. August

1968

Datum	Inhalt:	Seite
17. 7. 1968	Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Brückenau . . . . .	299
17. 7. 1968	Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Gemünden . . . . .	299
25. 7. 1968	Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit . . . . .	300
1. 8. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 82 Abs. 2 und 3, 82e Abs. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)	303
6. 8. 1968	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen . . . . .	304
14. 8. 1968	Zweite Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit . . . . .	304
14. 8. 1968	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (5. DVSoSchG) . . . . .	304
16. 8. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes . . . . .	305
16. 8. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes . . . . .	307

### Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Brückenau

Vom 17. Juli 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Landwirtschaftsamt Brückenau wird aufgehoben.

§ 2

Der Amtsbereich des bisherigen Landwirtschaftsamtes Brückenau wird dem Amtsbereich des Landwirtschaftsamtes Hammelburg zugeteilt.

§ 3

Die Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämtler vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 305) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Landwirtschaftsämtler vom 26. September 1957 (GVBl. S. 301) wird entsprechend geändert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 17. Juli 1968

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

### Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Gemünden

Vom 17. Juli 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Landwirtschaftsamt Gemünden wird aufgehoben.

§ 2

Der Amtsbereich des bisherigen Landwirtschaftsamtes Gemünden wird dem Amtsbereich des Landwirtschaftsamtes Hammelburg zugeteilt.

§ 3

Die Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämtler vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 305) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Landwirtschaftsämtler vom 26. September 1957 (GVBl. S. 301) wird entsprechend geändert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 17. Juli 1968

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung zur Änderung  
der Schul- und Prüfungsordnung für die  
öffentlichen und die staatlich anerkannten  
privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit  
Vom 25. Juli 1968**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 1. Juni 1963 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag ein fachverwandtes, abgeschlossenes Studium in begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei Semestern auf die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) anrechnen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die berufliche Vorbildung ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

- a) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
- b) eine dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit oder
- c) Bewährung in einem zweijährigen berufsbezogenen und gelenkten Praktikum.

Als berufliche Vorbildung gilt auch das Dienstverhältnis eines Soldaten sowie der freiwillige soziale Hilfsdienst.“

3. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von Erfordernissen der Absätze 2, 3 und 4, gegebenenfalls unter besonderen Auflagen zulassen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die theoretische Grundausbildung umfaßt allgemeinbildende Fächer und Grundfächer, die in enger Beziehung zueinander und zu den Berufsaufgaben zu lehren sind.

(2) Allgemeinbildende Fächer sind  
Deutsch

Gemeinschaftskunde einschließlich Zeitgeschichte

(3) Grundfächer sind

- a) Religionslehre und Sozialethik
  - Psychologie
  - Pädagogik
  - Gesundheits- und Krankheitslehre
  - Rechtsskunde
  - Verwaltungskunde
  - Wirtschaftskunde
  - Sozialpolitik
  - Soziologie
  - Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge
  - Jugendhilfe und Jugendrecht
  - Sozialhilfe und Sozialhilferecht

b) Methoden der Sozialarbeit (Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit)

c) Musische Fächer

(4) Wahlfach ist Englisch oder Französisch.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

5. § 8 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ein fortlaufendes Praktikum von dreimonatiger Dauer im ersten Ausbildungsjahr“

§ 8 Abs. 2 erhält im Eingangssatz folgende Fassung:

„(2) Das dreimonatige Praktikum im ersten Ausbildungsjahr ist abzuleisten.“

§ 8 Abs. 2 Buchst. c Satz 1 erhält folgende Fassung:

„c) von männlichen Studierenden als pflegerisches Praktikum in Krankenanstalten und Heilstätten oder auf sozialpädagogischem Gebiet mit pflegerischen Aufgaben.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Abschluß der Ausbildung und Prüfungsort

(1) Die dreijährige Ausbildung wird durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgeschlossen (Abschlußprüfung).

(2) Nach dem Ende des vierten Semesters findet eine Prüfung im Fach Deutsch als Teil der allgemeinbildenden Fächergruppe (§ 7 Abs. 2) statt. Dabei werden den Prüflingen drei Themen zur Wahl gestellt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus den Vorschlägen der einzelnen Schulen ausgewählt werden. Die Durchführung der Deutschprüfung erfolgt durch die Schule. §§ 15 Abs. 4, 18 und 19 Abs. 1 gelten entsprechend. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 16 Abs. 1 entsprechend; bei abweichender Bewertung entscheidet der Schulleiter.

Das Ergebnis der Deutschprüfung wird den Prüflingen durch die Schule bekanntgegeben.

(3) Die Prüfungen finden an den öffentlichen und den staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit statt.“

7. § 17 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Prüfling wird in Gemeinschaftskunde einschließlich Zeitgeschichte und in drei der nachfolgenden sechs Gebiete geprüft, die nicht Gegenstand der gewählten thematischen Aufgabe bei der schriftlichen Prüfung waren:

Pädagogik und Psychologie  
Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge  
Jugendhilfe und Jugendrecht  
Sozialhilfe  
Sozialpädagogik  
Rechts- und Verwaltungskunde“

8. § 19 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde (§ 17 Abs. 1 Buchst. a und b; § 18 Abs. 2)“

In § 19 Abs. 3 ist als letzter Satz anzufügen:

„Dabei sind die Ergebnisse in den allgemeinbildenden Fächern (§ 7 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen.“

Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 ist folgender Satz 4 einzufügen:

„Die Prüfungsergebnisse in Deutsch (§ 10 Abs. 2) und Gemeinschaftskunde einschließlich Zeitgeschichte werden zu einer Note zusammengefaßt.“

9. In den Überschriften der §§ 12, 13, 14, 15, 17, 19 und 20 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlußprüfung“ ersetzt.

10. In § 21 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Alle Studierenden, welche die Abschlußprüfung mit einer Gesamtnote bestanden haben, die mindestens auf „gut“ lautet, erhalten eine Zusatzbescheinigung (Anlage 4) darüber, ob sie an dem Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern (§ 7 Abs. 2) mit Erfolg teilgenommen haben. Die Zusatzbescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu un-

terzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Deutschprüfung (§ 10 Abs. 2) kann einmal wiederholt werden, falls das Ergebnis der Arbeit schlechter als „ausreichend“ ist. Die Wiederholung ist nur im nächstfolgenden Deutschprüfungstermin möglich, die Schule kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Über den Antrag auf Wiederholung der Deutschprüfung entscheidet die Schule.

(3) Die Abschlußprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete. Bei Wiederholung der Abschlußprüfung kann gleichzeitig auf Antrag auch die Deutschprüfung wiederholt werden. Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.“

12. In § 24 werden die Worte „Prüfung“ und „Wiederholungsprüfung“ durch die Worte „Prüfungen“ und „Wiederholungsprüfungen“ ersetzt.

13. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Berufspraktikum muß im Anschluß an die Abschlußprüfung abgeleistet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierung, welche für die Schule, die der Sozialarbeiter besucht hat, zuständig ist.“

14. § 26 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Sechs Monate des Berufspraktikums können in der freien Sozialarbeit oder bei öffentlichen Behörden mit sozialen Aufgaben außerhalb der Bundesrepublik und Berlin-West abgeleistet werden, wenn der für die Schule, die der Berufspraktikant besucht hat, zuständige Regierung nachgewiesen wird, daß ein geeigneter Ausbildungsleiter zur Verfügung steht.“

15. § 26 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Praktikant legt der Schule einen Monat vor Abschluß des Berufspraktikums einen Bericht über sein Praktikum vor.“

16. In § 26 Abs. 6 Satz 1 wird hinter dem Wort „besuchten“ das Wort „Höheren“ eingefügt.

17. Dem § 26 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Hat sich der Praktikant während des Berufspraktikums nicht bewährt, so kann die Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung das Berufspraktikum bis zu einer Zeitdauer von höchstens zwölf Monaten verlängern.

(8) Hat der Sozialarbeiter im Kolloquium keine ausreichenden Fachkenntnisse gezeigt, so kann er auf seinen Antrag einmal zur Wiederholung des Kolloquiums zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Schule (§ 25 Abs. 1).

Die Zulassung kann mit der Auflage verknüpft werden, daß der Sozialarbeiter das Berufspraktikum ganz oder teilweise wiederholt.“

18. Nach § 31 wird folgender Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife

§ 32

Voraussetzungen für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife

Sozialarbeitern wird in einem besonderen Verfahren die fachgebundene Hochschulreife zu einem Studium der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Sozialwissenschaften und zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

a) Nachweis der Allgemeinbildung nach § 3 Abs. 3,

b) Abschlußprüfung als Sozialarbeiter mit einer Gesamtnote, die mindestens auf „gut“ lautet,

c) Nachweis in der Abschlußprüfung (§ 21), daß der Sozialarbeiter mit Erfolg an dem Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde einschließlich Zeitgeschichte teilgenommen hat,

d) Feststellung des Prüfungsausschusses für die staatliche Abschlußprüfung (§ 11), daß der Sozialarbeiter zu einem wissenschaftlichen Studium der in Satz 1 genannten Fächer befähigt erscheint,

e) Feststellung des Zuerkennungsausschusses, daß der Sozialarbeiter in der Lage ist, theoretisch-wissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und daß er über Befähigungen und Kenntnisse verfügt, die ein erfolgreiches Studium unter besonderer Berücksichtigung der vom Sozialarbeiter gewählten Studienrichtung erwarten lassen,

f) Feststellung des Zuerkennungsausschusses, daß der Sozialarbeiter einen nicht zu schwierigen fachgebundenen Text in Englisch oder Französisch verstehen und deutsch wiedergeben kann. Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann die Fremdsprachenprüfung auch in einer anderen lebenden Fremdsprache abgelegt werden.

§ 33

Antrag und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann von dem Studierenden frühestens zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung, spätestens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses über die Abschlußprüfung an, bei der Schule gestellt werden, bei der der Sozialarbeiter seine Abschlußprüfung ablegt oder abgelegt hat. In dem Antrag ist anzugeben, auf welche Studienrichtung sich das Zuerkennungsverfahren im besonderen erstrecken soll und in welcher lebenden Fremdsprache der Sozialarbeiter geprüft werden will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 32 Buchst. a und bei Anträgen, die nach dem Bestehen der staatlichen Abschlußprüfung gestellt werden, das Prüfungszeugnis und die Zusatzbescheinigung nach § 21 Abs. 3 beizufügen.

(3) Der Schulleiter überprüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und legt sie unverzüglich zusammen mit dem Nachweis nach § 32 Buchst. c (Anlage 4), dem Gutachten des Prüfungsausschusses nach § 32 Buchst. d und den Prüfungsakten des Antragstellers dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(4) Der Prüfungsausschuß hat für alle Sozialarbeiter, die die Abschlußprüfung mit einer Gesamtnote bestanden haben, die mindestens auf „gut“ lautet, ein Gutachten zu den Prüfungsakten zu geben, in dem festgestellt wird, ob der Sozialarbeiter zu einem wissenschaftlichen Studium in den Fächern nach § 32 Satz 1 befähigt erscheint. Dieses Gutachten ist auch zu erstellen, wenn der Prüfling im Zeitpunkt der Abschlußprüfung noch keinen Antrag auf Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife gestellt hat.

(5) Über die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) der Antrag auf Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife nicht fristgerecht gestellt wird oder

- b) eine Allgemeinbildung nach § 3 Abs. 3 nicht nachgewiesen wird (§ 32 Buchst. a) oder
- c) der Sozialarbeiter die Abschlußprüfung mit einer Gesamtnote bestanden hat, die nicht mindestens auf „gut“ lautet (§ 32 Buchst. b) oder
- d) nicht nachgewiesen wird, daß der Sozialarbeiter mit Erfolg am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern teilgenommen hat (§ 32 Buchst. c) oder
- e) in dem Gutachten des Prüfungsausschusses (§ 32 Buchst. d) festgestellt wird, daß der Sozialarbeiter zu einem wissenschaftlichen Studium in den Fächern des § 32 Satz 1 nicht befähigt erscheint.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife wird dem Sozialarbeiter schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung versehen, mitgeteilt.

#### § 34

##### Zuerkennungsausschüsse

(1) Zur Durchführung des Verfahrens werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeinsame Ausschüsse für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife an Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (Zuerkennungsausschüsse) bestellt.

(2) Jedem Zuerkennungsausschuß gehören folgende vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellte Mitglieder an:

- a) der Vorsitzende, er leitet das Zuerkennungsverfahren,
- b) drei Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die den Nachweis eines abgeschlossenen akademischen Studiums erbringen können und von denen einer an der Höheren Fachschule unterrichten muß, die der Bewerber absolviert hat,
- c) ein Lehrer an Gymnasien.

(3) Ein Hochschullehrer mit beratender Stimme kann beigezogen werden.

(4) Die Zuerkennungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.

#### § 35

##### Rücktritt von dem Verfahren

Tritt ein Sozialarbeiter nach der Zulassung von dem Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife wegen Erkrankung oder sonst aus wichtigem Grund zurück, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Anerkennung der Gründe. Auf Verlangen hat der Sozialarbeiter ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe als zwingend anerkannt, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ohne erneute Zulassung die Teilnahme des Sozialarbeiters am nächsten Kolloquium und der nächsten Prüfung in der Fremdsprache genehmigen. Werden die Gründe nicht als zwingend anerkannt, so gelten die Anforderungen des § 36 Abs. 4 und 5 als nicht erfüllt.

#### § 36

##### Kolloquium und Prüfung in der Fremdsprache

(1) Das Verfahren vor den Zuerkennungsausschüssen umfaßt ein Kolloquium und eine mündliche Prüfung in einer Fremdsprache.

(2) Den Zeitpunkt des Verfahrens vor den Zuerkennungsausschüssen bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, es verständigt den Sozialarbeiter mindestens zwei Wochen vorher von dem Termin und der Zulassung.

(3) Das Verfahren kann für einen oder gleichzeitig für mehrere, höchstens jedoch für fünf So-

zialarbeiter stattfinden. Die Dauer des Verfahrens soll für den einzelnen Sozialarbeiter 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) In dem Kolloquium wird festgestellt, ob der Sozialarbeiter in der Lage ist, theoretisch-wissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und daß er über Befähigungen und Kenntnisse verfügt, die ein erfolgreiches wissenschaftliches Studium unter besonderer Berücksichtigung der vom Sozialarbeiter gewählten Studienrichtung erwarten lassen.

(5) In der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache wird festgestellt, ob der Sozialarbeiter einen nicht zu schwierigen fachgebundenen Text in der von ihm angegebenen Fremdsprache verstehen und deutsch wiedergeben kann.

#### § 37

##### Zuerkennung

(1) Nach Durchführung des Verfahrens legt der Vorsitzende die Stellungnahme des Zuerkennungsausschusses über das Ergebnis der getroffenen Feststellungen unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(2) Hat das Verfahren ergeben, daß der Sozialarbeiter die Anforderungen des § 36 Abs. 4 und 5 erfüllt, so wird ihm durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die fachgebundene Hochschulreife für die Fächer des § 32 Satz 1 zuerkannt (Anlage 5).

(3) Hat das Zuerkennungsverfahren ergeben, daß der Sozialarbeiter die Anforderungen des § 36 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt, so wird ihm eine Bescheinigung darüber erteilt, daß ihm die fachgebundene Hochschulreife nach § 32 Satz 1 nicht zuerkannt wird.

#### § 38

##### Wiederholung des Zuerkennungsverfahrens

Der Sozialarbeiter, der die Anforderungen des § 36 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt hat, kann innerhalb der Frist des § 33 Abs. 1 Satz 2 nur noch einmal auf Antrag zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife zugelassen werden.

#### § 39

##### Anerkennung von Berechtigungen

Die fachgebundene Hochschulreife im Sinne des § 32 besitzt auch, wer diese Berechtigung in einem anderen Land in der Bundesrepublik und in West-Berlin erworben hat und durch Urkunde und Abschlußzeugnis nachweist.“

- 19. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.
- 20. Der bisherige § 32 wird § 40 und erhält folgenden Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des Abschnittes VI finden erstmals auf Teilnehmer der Abschlußprüfung des Jahres 1969 Anwendung.“

- 21. Es werden folgende §§ 41, 42 und 43 eingefügt:

#### „§ 41

##### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch Sozialarbeiter der Prüfungsjahrgänge 1963 bis 1968

Sozialarbeitern, welche ihre Abschlußprüfung in den Jahren 1963 bis 1968 nach den Bestimmungen der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 1. 6. 1963 (GVBl. S. 126) abgelegt haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zu den in § 32 genannten Studienrichtungen unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt werden:

- a) Nachweis der Allgemeinbildung nach § 3 Abs. 3,
- b) Abschlußprüfung als Sozialarbeiter mit einer Gesamtnote, die mindestens auf „gut“ lautet,

- c) Nachweis, daß der Sozialarbeiter mit Erfolg an einer Ergänzungsprüfung in Deutsch (§ 42) teilgenommen hat,
- d) Feststellung des Zuerkennungsausschusses, daß der Sozialarbeiter in der Lage ist, theoretisch-wissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und daß er über Befähigungen und Kenntnisse verfügt, die ein erfolgreiches Studium unter besonderer Berücksichtigung der vom Sozialarbeiter gewählten Studienrichtung erwarten lassen,
- e) Feststellung des Zuerkennungsausschusses, daß der Sozialarbeiter einen nicht zu schwierigen fachgebundenen Text in Englisch oder Französisch verstehen und deutsch wiedergeben kann.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann die Fremdsprachenprüfung auch in einer anderen lebenden Fremdsprache abgelegt werden.

## § 42

## Ergänzungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist spätestens zu dem von der Schule für die Meldung zur Zulassung zur Abschlußprüfung bestimmten Zeitpunkt bei der Schule, bei welcher der Sozialarbeiter seine Abschlußprüfung abgelegt hat, schriftlich einzureichen. Zur Ergänzungsprüfung kann von der Schule nur zugelassen werden, wer die in § 41 Buchst. a und b angeführten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der nach § 10 Abs. 2 stattfindenden Deutschprüfung abgelegt. § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung stellt die Schule eine Bescheinigung aus, die vom Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen ist.

## § 43

## Antrag und Zulassung

(1) Sozialarbeiter der Prüfungsjahrgänge 1963 bis 1968 haben die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nur bis 31. Dezember 1970 gestellt werden. Er ist bei der Schule einzureichen, bei welcher der Sozialarbeiter seine Abschlußprüfung abgelegt hat. In dem Antrag ist anzugeben, auf welche Studienrichtung sich das Zuerkennungsverfahren im besonderen erstrecken soll und in welcher lebenden Fremdsprache der Sozialarbeiter geprüft werden will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen gem. § 41 Buchst. a und die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung beizufügen.

(3) Der Schulleiter überprüft den Antrag auf seine Vollständigkeit und legt ihn unverzüglich zusammen mit den Prüfungsakten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(4) Über die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Zulassung ist in den in § 33 Abs. 5 Buchst. a, b, c genannten Fällen zu versagen. Sie ist ferner zu versagen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sich der Sozialarbeiter mit Erfolg einer Ergänzungsprüfung in Deutsch unterzogen hat.

(5) § 35 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Im übrigen finden für die Durchführung des Zuerkennungsverfahrens die Vorschriften der §§ 34 ff. Anwendung."

22. Der Schul- und Prüfungsordnung werden als Anlage 4 und 5 die Anlagen dieser Verordnung angefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 25. Juli 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Anlage 4**Zusatzbescheinigung**

Herr/Frau/Fräulein .....  
geb. am ..... in .....  
Lkr. .... Land .....  
hat bei der Staatlichen Abschlußprüfung für Sozialarbeiter nach der Schul- und Prüfungsordnung vom 1. Juni 1963 nachgewiesen, daß er/sie an dem Unterricht in allgemeinbildenden Fächern mit Erfolg/ohne Erfolg teilgenommen hat.

Die Zusatzbescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Prüfungszeugnis vom ..... über die Staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter. ...., den .....

Anlage 5**Urkunde**

über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife

(Vor- und Zuname) .....  
geb. am ..... in .....  
Lkr. .... Land .....  
hat am ..... die Staatliche Abschlußprüfung an der .....

(Höhere Fachschule für Sozialarbeit) .....  
mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Ihm/Ihr wird aufgrund eines Zuerkennungsverfahrens die Berechtigung zum Studium der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Sozialwissenschaften und zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule zuerkannt (§ 32 der Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 1. Juni 1963 — GVBl. S. 126 —, geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1968 — GVBl. S. 300 —).

Diese Berechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis.

**Verordnung**

**über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 82 Abs. 2 und 3, 82 e Abs. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)**

Vom 1. August 1968

Auf Grund der §§ 82 Abs. 2 und 3, 82e Abs. 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 5. April 1968 (EStDV 1967) (BGBl. I S. 262) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

(1) Als zuständige Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 82 Abs. 2 und 3, 82e Abs. 2 und 3 EStDV werden die Regierungen bestimmt.

(2) Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Anlage betrieben wird oder betrieben werden soll.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.  
München, den 1. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 6. August 1968

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Ernennungsbehörde ist

1. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden  
die zuständige Oberfinanzdirektion;
2. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden  
die zuständige Bezirksfinanzdirektion;
3. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 des Landesvermessungsamtes  
diese Behörde;
4. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 der Bayerischen Staatsbank  
die Bayerische Staatsbank;
5. für die Beamten des einfachen Dienstes der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  
diese Behörde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen.

## § 2

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörden sind.

## § 3

Die nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Behörden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs übertragen.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. September 1960 (GVBl. S. 221) und die Änderungsverordnung dazu vom 22. März 1965 (GVBl. S. 48) werden aufgehoben.

München, den 6. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Pöhner, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zum Vollzug des Gesetzes über die  
Lernmittelfreiheit**

Vom 14. August 1968

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578), geändert durch § 2 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 25. April 1968 (GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bruttoeinkommen im Sinne der Absätze 1 und 3 ist

a) bei Lohnsteuerpflichtigen der Bruttoarbeitslohn des Vorjahres abzüglich der Werbungskosten (mindestens jedoch der Werbungskostenpauschale in Höhe von 564,— DM), des Weihnachtsfreibetrages in Höhe von 100,— DM sowie des Arbeitnehmerfreibetrages in Höhe von 240,— DM,

b) soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach der Einkommensteuererklärung für das Vorjahr.

Das Bruttoeinkommen des laufenden Jahres ist maßgebend, wenn zum Zeitpunkt der Bücherausgabe erkennbar ist, daß es hinter dem Bruttoeinkommen des Vorjahres zurückbleibt und unter den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Beträgen liegen wird.“

2) In § 2 wird als Nr. 4 eingefügt:

„4. in Form einer Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder ...“

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.  
München, den 14. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Fünfte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Er-  
richtung und den Betrieb von Sonderschulen  
(5. DVSoSchG)**

Vom 14. August 1968

Auf Grund des Art. 13 Nr. 2 und 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — SoSchG — vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Als sonderschulbedürftige Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen und diese durch Unterweisung in einer schulvorbereitenden Einrichtung erhalten sollen, kommen in Betracht:

1. Gehörlose und hochgradig Schwerhörige,
2. stark Sprachbehinderte,
3. schwer Körperbehinderte,
4. geistig Behinderte.

(2) Der Besuch schulvorbereitender Einrichtungen setzt bei Gehörlosen, hochgradig Schwerhörigen und stark Sprachbehinderten in der Regel ein Mindestalter von drei Jahren, im übrigen in der Regel ein Mindestalter von vier Jahren voraus.

## § 2

### Feststellungsverfahren

(1) Das Staatliche Schulamt stellt auf Antrag fest, ob und wegen welcher Behinderung ein Kind die Unterweisung in einer schulvorbereitenden Einrichtung benötigt. Die Aufnahme in die schulvorbereitende Einrichtung selbst bleibt der Übereinkunft des Trägers dieser Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten vorbehalten.

(2) Die Feststellung des Staatlichen Schulamtes ist unbeschadet des § 3 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Art. 9 und 10 SoSchG. Werden Kinder, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 3 nicht erfüllen, in eine schulvorbereitende Einrichtung aufgenommen, so steht dem Träger derselben kein Anspruch auf Ersatz des auf diese Kinder treffenden Anteils des notwendigen Aufwandes im Sinne des Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 SoSchG zu.

(3) Der Antrag auf Feststellung kann von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder mit deren Zustimmung vom zuständigen Gesundheitsamt, Jugendamt, der zuständigen Sozialhilfebehörde oder von einer Beratungsstelle gestellt werden. Unterlassen es die Erziehungsberechtigten, den Antrag zu stellen oder die Zustimmung zu erteilen, so können die beteiligten Behörden beim Vormundschaftsgericht anregen, die nach § 1666 BGB erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Antrag ist an das für den Wohnsitz des Kindes, in Ermangelung eines Wohnsitzes an das für den Aufenthaltsort des Kindes zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

(5) Das Staatliche Schulamt muß vor seiner Entscheidung das Gesundheitsamt oder den zuständigen Landesarzt und einen Fachpädagogen anhören.

## § 3

### Übergangsbestimmung

Für Kinder, die bis spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten dieser Verordnung in eine schulvorbereitende Einrichtung aufgenommen wurden, bedarf es auf die Dauer des Besuchs dieser Einrichtung des Feststellungsverfahrens nach § 2 nicht.

## § 4

Anwendung und Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (2. DVSoSchG)

(1) Ist ein Kind, um den Besuch einer schulvorbereitenden Einrichtung zu ermöglichen, in einem Heim, in einer ähnlichen Einrichtung oder in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so finden für die Gewährung des Zuschusses nach Art. 9 oder 10 SoSchG die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 28. April 1967 — 2. DVSoSchG — (GVBl. S. 344) mit der Maßgabe Anwendung, daß bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung abweichend von §§ 12 Abs. 2 und 19 Abs. 2 Anträge auch mit Wirkung für die zurückliegende Zeit, äußerstenfalls bis 1. Januar 1966 zurück, gestellt werden können.

(2) Die 2. DVSoSchG wird im übrigen wie folgt ergänzt:

1. In § 7 wird Satz 2 gestrichen. Stattdessen werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist das Kind in einer ähnlichen Einrichtung (§ 2 Satz 2) untergebracht, so ist ein Anteil von

25 v. H. des maßgebenden Mindestbetrags für die Regelsätze nach § 22 Abs. 2 BSHG als häusliche Ersparnis zugrunde zu legen. Der Betrag der häuslichen Ersparnisse darf jedoch den Satz nicht übersteigen, der als Haushaltersparnis der Entscheidung über die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Jugendwohlfahrtsgesetz zugrunde gelegt wurde.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das eigene Nettoeinkommen des Kindes ist als zumutbare Eigenleistung voll anzurechnen, soweit es den Wert von monatlich 100 DM übersteigt.“

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 14. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 16. August 1968

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) in der Fassung des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 11. September 1967 (GVBl. S. 450) und vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Nettoeinkommen“ durch das Wort „Einkommen“ ersetzt.

2. § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Feststellung der zumutbaren Eigenleistung (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) für die Studenten an den Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und für die Studenten für das Lehramt an Berufs- und Berufsaufbauschulen an der Technischen Hochschule München erfolgt nach den für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes).“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

### Einkommen

(1) Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist

- bei Lohnsteuerpflichtigen der Jahresbetrag des aus der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Jahreslohnbescheinigung ersichtlichen Nettobezuges abzüglich eines Betrages von 600 DM,
- bei Einkommensteuerpflichtigen der durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Einkommensteuerschuld und der Kirchensteuerschuld.

(2) Dem Einkommen nach Abs. 1 sind hinzuzurechnen

- Renten jeder Art mit dem Betrag, der nicht schon steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist. Den

Renten stehen gleich Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten und des nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltszahlungen nach §§ 1708 ff BGB. Ausgenommen sind Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

2. Einkünfte, die der teilweisen oder vollen vorübergehenden Lebenssicherung dienen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld oder ähnliche Leistungen),
3. soweit auf sie kein Rechtsanspruch besteht, Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten,
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

(3) Folgender Jahresbetrag ist bei der Feststellung des Einkommens (Abs. 1) und der hinzuzurechnenden Beträge (Abs. 2) maßgeblich:

1. der Jahresbetrag des vorletzten Kalenderjahres vor der Antragstellung bei der Feststellung des Einkommens nach Abs. 1 und der hinzuzurechnenden Beträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der sich im Zeitpunkt der Antragstellung ergebende Jahresbetrag (der zwölfwache Betrag des Antragsmonats) bei der Feststellung der nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 dem Einkommen hinzuzurechnenden Beträge,
3. der sich aus dem ersten maßgeblichen Versorgungsbescheid ergebende Jahresbetrag, wenn ein Versorgungsfall (Bezug von Unfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Ruhestandsbezügen oder ähnlichen Leistungen) in der Zeit zwischen dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres und der Antragstellung eingetreten ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Versorgungsfall während des Bewilligungszeitraumes eintritt; auf Antrag wird in diesem Fall über die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe neu entschieden.

(4) Weist der Unterhaltspflichtige nach, daß er für sich oder gegenüber seinen Unterhaltsberechtigten über zwei aufeinanderfolgende Monate hinaus unabweisbar notwendige, durch Krankheit, geistige oder körperliche Behinderung verursachte Aufwendungen zu erbringen hat, die

- a) monatlich mindestens 100 DM erreichen und
- b) anderweitig nicht ersetzt werden,

so wird auf Antrag das nach Abs. 1 und Abs. 2 anzurechnende Einkommen um das Zwölfwache der monatlichen Eigenaufwendungen herabgesetzt. Dieses verminderte Einkommen ist der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe ab Ersten des Antragsmonats für die vollen Kalendermonate zugrunde zu legen, in denen Aufwendungen nach Satz 1 entstehen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die zu fördernde Person entsprechend.

(5) Das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und der zu fördernden Person ist getrennt festzustellen.

4. In § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 4 Buchstabe c werden die Wörter „mit Vollzeitunterricht“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Nettoeinkommen“ durch das Wort „Einkommen“ ersetzt.
6. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Anrechnung von Arbeitseinkommen nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Studierenden der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen sowie bei Schülern der Vorkurse für Ingenieurschulen während des gesamten Studiums.“
7. § 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:  
„a) der Klassen 5 bis 8, soweit sie die Volksschulpflicht bereits erfüllt haben, 15 DM“

8. § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) der Klassen 5 bis 8, soweit sie die Volksschulpflicht bereits erfüllt haben, 15 DM“

9. In § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a) werden die Wörter „mit Vollzeitunterricht“ gestrichen. Als letzter Satz wird angefügt: „Die Kürzung um 30 DM unterbleibt, wenn dem Schüler Fahrtkosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 2400 DM, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1200 DM unter dem jeweils maßgeblichen Freibetrag liegt.“

10. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu einem Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 treten für Schüler, die zum Besuch der Schule ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen, folgende Zuschläge:

bei einer Fahrtkostenbelastung von monatlich	
a) 6,— DM bis 11,— DM	5 DM
b) 11,01 DM bis 16,— DM	10 DM
c) 16,01 DM bis 21,— DM	15 DM
d) 21,01 DM bis 26,— DM	20 DM
e) 26,01 DM bis 31,— DM	25 DM
f) 31,01 DM bis 36,— DM	30 DM
g) 36,01 DM bis 41,— DM	35 DM
h) mehr als 41,— DM	40 DM

Der Zuschlag wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat gewährt.“

11. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen in Höhe der Zuschläge nach Abs. 2 bis 4 erhalten auch die Schüler der Klassen 5 bis 8, die die Volksschulpflicht noch nicht erfüllt haben.“

12. In § 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Kürzung um 30 DM unterbleibt, wenn dem Schüler oder dem Studierenden Fahrtkosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 2400 DM, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1200 DM unter dem jeweils maßgeblichen Freibetrag liegt.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach „§ 5 Satz 2“ eingefügt „und 3“.

14. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kürzung um 30 DM oder 15 DM unterbleibt, wenn dem Studenten Fahrtkosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 2400 DM, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1200 DM unter dem jeweils maßgeblichen Freibetrag liegt.“

15. Nach § 12 wird eingefügt:

#### „Abschnitt V

Ausnahmen von den allgemeinen  
Förderungsvoraussetzungen

#### § 13

#### Heimatlose Ausländer

Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) werden den Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes) gleichgestellt.“

16. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

17. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.



18. Als § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Fachaufsicht

Die Regierungen führen die Fachaufsicht über die nach § 15 Nr. 1 zuständigen Behörden. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

19. Der bisherige § 15 wird § 17. In § 17 Abs. 2 (neu) wird „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.

20. Die bisherigen §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 werden die §§ 18, 19, 20, 21, 22 und 23.

21. In § 19 Abs. 3 Satz 4 (neu) wird das Wort „berechtigten“ durch das Wort „berechtigenden“ ersetzt.

22. § 20 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Berechnet sich der Höchstbetrag der Ausbildungsbeihilfe, unabhängig davon, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, aus einem Grundbetrag und gegebenenfalls aus Zuschlägen, so entfällt ihre Auszahlung bei einem Betrag von weniger als 5 DM monatlich, bei den übrigen Ausbildungsbeihilfen bei einem Betrag von weniger als 10 DM monatlich.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Für die Förderung von Studierenden und Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes genannten Schulen und Hochschulen findet diese Verordnung auf erstmalige Bewilligungen und Wiederbewilligungen ab Beginn des Wintersemesters 1968/69, auf die übrigen Bewilligungen (Weiterbewilligungen) ab 1. Januar 1969 Anwendung.

(3) Die Neufassung der Verordnung wird im Anschluß bekanntgemacht.

München, den 16. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung zur Durch-  
führung des Bayerischen Begabtenförderungs-  
gesetzes**

Vom 16. August 1968

Nachstehend wird die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) in der vom 1. September 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Durchführung des Bayerischen Begabten-  
förderungsgesetzes (DVBaBFG) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 16. August 1968**

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BaBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) in der Fassung des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

**Abschnitt I**

**Zumutbare Eigenleistungen**

§ 1

Grundsatz

(1) Die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nach §§ 1360 ff und §§ 1601 ff BGB sind in der Lage, die Ausbildung durch zu-

mutbare Eigenleistungen ganz oder teilweise zu finanzieren, soweit ihr Einkommen und die hinzuzurechnenden Beträge die Freibeträge nach dieser Verordnung übersteigen. Ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich.

(2) Die Feststellung der zumutbaren Eigenleistung (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) für die Studenten an den Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und für die Studenten für das Lehramt an Berufs- und Berufsaufbauschulen an der Technischen Hochschule München erfolgt nach den für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 2

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist

1. bei Lohnsteuerpflichtigen der Jahresbetrag des aus der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Jahreslohnbescheinigung ersichtlichen Netto- bezuges abzüglich eines Betrages von 600 DM,
2. bei Einkommensteuerpflichtigen der durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Gesamt- betrag der Einkünfte abzüglich der Einkommen- steuerschuld und der Kirchensteuerschuld.

(2) Dem Einkommen nach Abs. 1 sind hinzuzu- rechnen

1. Renten jeder Art mit dem Betrag, der nicht schon steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist. Den Renten stehen gleich Unterhaltszahlungen des ge- schiedenen Ehegatten und des nicht nur vorüber- gehend getrennt lebenden Ehegatten sowie Unter- haltszahlungen nach §§ 1708 ff BGB. Ausgenom- men sind Grundrenten nach dem Bundesversor- gungsgesetz,
2. Einkünfte, die der teilweisen oder vollen vorüber- gehenden Lebenssicherung dienen (Arbeitslosen- geld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krank- engeld oder ähnliche Leistungen),
3. soweit auf sie kein Rechtsanspruch besteht, Aus- bildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrich- tungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten,
4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

(3) Folgender Jahresbetrag ist bei der Feststellung des Einkommens (Absatz 1) und der hinzuzurech- nenden Beträge (Absatz 2) maßgeblich:

1. der Jahresbetrag des vorletzten Kalenderjahres vor der Antragstellung bei der Feststellung des Einkommens nach Absatz 1 und der hinzuzurech- nenden Beträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der sich zum Zeitpunkt der Antragstellung er- gebende Jahresbetrag (der zwölffache Betrag des Antragsmonats) bei der Feststellung der nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 dem Einkommen hinzuzurech- nenden Beträge,
3. der sich aus dem ersten maßgeblichen Versor- gungsbescheid ergebende Jahresbetrag, wenn ein Versorgungsfall (Bezug von Unfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Ruhe- standsbezügen oder ähnlichen Leistungen) in der Zeit zwischen dem Beginn des vorletzten Kalen- derjahres und der Antragstellung eingetreten ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Versorgungsfall während des Bewilligungszeitraumes eintritt; auf Antrag wird in diesem Fall über die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe neu entschieden.

(4) Weist der Unterhaltsverpflichtete nach, daß er für sich oder gegenüber seinen Unterhaltsberechtig- ten über zwei aufeinanderfolgende Monate hinaus unabweisbar notwendige, durch Krankheit, geistige oder körperliche Behinderung verursachte Aufwen- dungen zu erbringen hat, die

- a) monatlich mindestens 100 DM erreichen, und
- b) anderweitig nicht ersetzt werden,

so wird auf Antrag das nach Absatz 1 und Absatz 2 anzurechnende Einkommen um das Zwölfwache der

monatlichen Eigenaufwendungen herabgesetzt. Dieses verminderte Einkommen ist der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe ab Ersten des Antragsmonats für die vollen Kalendermonate zugrunde zu legen, in denen Aufwendungen nach Satz 1 entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die zu fördernde Person entsprechend.

(5) Das Einkommen der Unterhaltspflichtigen und der zu fördernden Person ist getrennt festzustellen.

### § 3

#### Freibeträge

(1) Jahresfreibeträge sind

1. für die Eltern des Schülers, Studierenden oder Studenten 8400 DM.

Haben beide Eltern ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, erhöht sich der Freibetrag auf 9720 DM,

2. für den alleinstehenden Unterhaltspflichtigen des Schülers, Studierenden oder Studenten 5400 DM,

3. für jedes unversorgte Kind des Unterhaltspflichtigen 2640 DM.

Der Freibetrag beträgt für ein Kind, das eine Schule oder Bildungseinrichtung besucht, an der es eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Begabtenförderungsgesetz erhält oder erhalten kann 2400 DM.

Der Freibetrag vermindert sich um ein eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 2 und um die gesetzlichen Ausbildungsbeihilfen, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen nach dem Begabtenförderungsgesetz.

Kein Freibetrag nach Abs. 1 Nr. 3 wird gewährt für

- a) die zu fördernde Person,
- b) Schüler an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife,
- c) Schüler der Abschlußklassen an Abendgymnasien,
- d) Schüler und Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Ingenieurschulen und der Vorkurse dieser Ingenieurschulen,
- e) Schüler und Studierende höherer Fachschulen, die die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können,
- f) Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen (hierzu gehören auch die Pädagogischen Hochschulen),
- g) Studenten der Kunsthochschulen.

4. für die zu fördernde Person selbst, soweit sie eigenes Einkommen im Sinne des § 2 bezieht, 1500 DM,

5. für Vollwaisen, soweit keine Unterhaltspflichtigen herangezogen werden können, 3000 DM.

(2) Für andere nicht alleinstehende Unterhaltspflichtige gilt Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsprechend.

(3) Als zumutbare Eigenleistung ist auf die Ausbildungsbeihilfe anzurechnen der den Freibetrag übersteigende Teil des Einkommens

1. der Unterhaltspflichtigen zu 50 v. H.,
2. der zu fördernden Person in voller Höhe.

Die nach Nr. 1 errechnete Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen ist zu gleichen Teilen auf die zu fördernde Person und die in Ausbildung befindlichen Kinder der Unterhaltspflichtigen anzurechnen, für die nach Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis Buchstabe g) kein Freibetrag berücksichtigt werden kann.

Die Anrechnung von Arbeitseinkommen nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Studierenden der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen sowie bei Schülern der Vorkurse für Ingenieurschulen während des gesamten Studiums.

## Abschnitt II

### Höhe der Ausbildungsbeihilfe

#### § 4

##### Weiterführende Schulen

(1) Der Grundbetrag der Ausbildungsbeihilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, beträgt monatlich

1. bei Gymnasien für Schüler

- a) der Klassen 5 bis 8, soweit sie die Volksschulpflicht bereits erfüllt haben, 15 DM
- b) der Klassen 9 und 10 35 DM
- c) der Klasse 11 50 DM
- d) der Klassen 12 und 13 100 DM

2. bei Realschulen sowie mindestens dreiklassigen Handelsschulen und Wirtschaftsaufbauschulen für Schüler

- a) der Klassen 5 bis 8, soweit sie die Volksschulpflicht bereits erfüllt haben, 15 DM
- b) der Klassen 9 und 10 35 DM

3. bei Abendrealschulen 75 DM

4. bei Berufsaufbauschulen

- a) für Schüler der Abschlußklassen 150 DM
- b) für die Schüler der übrigen Klassen 50 DM

5. bei

- a) den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) und den Abschlußklassen der Abendgymnasien 260 DM.

Die Ausbildungsbeihilfe verringert sich, wenn der Schüler während der Schulzeit bei seinen Eltern wohnt, auf 230 DM. Die Kürzung um 30 DM unterbleibt, wenn dem Schüler Fahrtkosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltspflichtigen im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 2400 DM, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1200 DM unter dem jeweils maßgeblichen Freibetrag liegt.

- b) den übrigen Klassen der Abendgymnasien 100 DM.

(2) Zu einem Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 tritt bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes) ein Zuschlag von monatlich 80 DM.

Mit diesem Zuschlag sind auch die Kosten der Fahrten zwischen Schulort und Wohnsitz abgegolten.

(3) Zu einem Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 treten für Schüler, die zum Besuch der Schule ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen, folgende Zuschläge:

bei einer Fahrtkostenbelastung von monatlich

- a) 6,— DM bis 11 DM 11 DM
- b) 11,01 DM bis 16 DM 10 DM
- c) 16,01 DM bis 21 DM 15 DM
- d) 21,01 DM bis 26 DM 20 DM
- e) 26,01 DM bis 31 DM 25 DM
- f) 31,01 DM bis 36 DM 30 DM
- g) 36,01 DM bis 41 DM 35 DM
- h) mehr als 41 DM 40 DM

Der Zuschlag wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat gewährt.

(4) Zu einem Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 tritt für Schüler an staatlich anerkannten Privatschulen ein Zuschlag in Höhe des Schulgeldes, jedoch höchstens von monatlich 25 DM.

(5) Leistungen in Höhe der Zuschläge nach Abs. 2 bis 4 erhalten auch die Schüler der Klassen 5 bis 8, die die Volksschulpflicht noch nicht erfüllt haben.

#### § 5

##### Ingenieurschulen

Die Ausbildungsbeihilfe für Studierende der Ingenieurschulen und Schüler im zweiten Halbjahr des Vorkursbesuches beträgt monatlich 290 DM. Die Ausbildungsbeihilfe verringert sich um 30 DM, wenn der Schüler oder Studierende während des Vorkursbesuches oder während des Semesters bei seinen

Eltern wohnt. Die Kürzung um 30 DM unterbleibt, wenn dem Schüler oder Studierenden Fahrtkosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 2400 DM, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1200 DM unter dem jeweils maßgeblichen Freibetrag liegt. Bei Unterbringung in einem schuleigenen Studienheim verringert sich die Ausbildungsbeihilfe um 70 DM.

#### § 6

##### Höhere Fachschulen

(1) Die Ausbildungsbeihilfe für Studierende der Höheren Wirtschaftsfachschulen und der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit beträgt monatlich 290 DM. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Grundbetrag der Ausbildungsbeihilfe für Studierende der übrigen Höheren Fachschulen beträgt 100 DM. Bei gegebenen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach § 4 Abs. 2 bis 4 gewährt.

#### § 7

##### Hochschulen

(1) Das Stipendium nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes wird als Vollstipendium oder als Halbstipendium gewährt.

(2) Das Vollstipendium beträgt monatlich 320 DM, das Halbstipendium monatlich 160 DM. Das Vollstipendium verringert sich um 30 DM, das Halbstipendium um 15 DM, wenn der Student während des Semesters bei seinen Eltern wohnt. Die Kürzung um 30 DM oder 15 DM unterbleibt, wenn dem Studenten Fahrtkosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von mehr als 50 DM monatlich entstehen oder wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 2400 DM, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1200 DM unter dem jeweils maßgeblichen Freibetrag liegt.

### Abschnitt III

#### Besondere Bestimmungen für die weiterführenden Schulen

##### § 8

##### Beurteilung durch die abgebende Schule

Beim Übertritt von der Volksschule oder Berufsschule in eine weiterführende Schule oder beim Wechsel der Schulgattung innerhalb der weiterführenden Schulen bezeichnet die abgebende Schule einen Schüler als gut geeignet für den Übertritt (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), wenn die bisherigen Leistungen und die Begabung des Schülers erwarten lassen, daß er im Jahreszeugnis der aufnehmenden Schule voraussichtlich einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in den Vorrückungsfächern erreichen wird.

##### § 9

##### Gleichstellung

##### wegen besonderer einseitiger Begabung

(1) Schüler weiterführender Schulen dürfen unter der Voraussetzung, daß eine besondere einseitige Begabung festgestellt wird, einem in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes genannten Schüler gleichgestellt werden (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes), wenn sie bei 5 Vorrückungsfächern in mindestens 2, bei 6 bis 9 Vorrückungsfächern in mindestens 3, bei mehr als 9 Vorrückungsfächern in mindestens 4 Vorrückungsfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 1,5 erreicht haben.

An den Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie an den Berufsaufbauschulen gelten alle Pflichtfächer als Vorrückungsfächer.

(2) Die Gleichstellung darf nur erfolgen, wenn das Klassenziel erreicht worden ist.

##### § 10

##### Beihilfeausschuß

(1) Der Beihilfeausschuß (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Gesetzes) besteht aus dem Direktor der

Schule als Vorsitzendem und vier hauptamtlichen Lehrern sowie zwei weiteren hauptamtlichen Lehrern als stellvertretenden Mitgliedern. Der Direktor kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. In Ausnahmefällen kann dem Beihilfeausschuß auch eine nebenamtliche Lehrkraft angehören.

(2) Die Mitglieder des Beihilfeausschusses werden vom Direktor und den hauptamtlichen Lehrern der Schule mit Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

(3) Kann der Beihilfeausschuß bei einer im Aufbau befindlichen Schule nicht in der in Abs. 1 vorgesehenen Form gebildet werden, so bestimmt der Direktor die Mitglieder aus dem Kreise der an der Schule tätigen Lehrer. Der Beihilfeausschuß muß in diesem Fall mindestens aus dem Direktor und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(4) Der Beihilfeausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

### Abschnitt IV

#### Besondere Bestimmungen für die Hochschulen

##### § 11

##### Stipendienprüfungen

(1) Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen müssen

1. bei einer Mindeststudiendauer von höchstens sieben Semestern eine Stipendienprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,
2. bei einer Mindeststudiendauer von acht bis elf Semestern unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 zwei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten bzw. des vierten und dem Vorlesungsbeginn des vierten bzw. des sechsten Semesters stattfinden,
3. bei einer Mindeststudiendauer von mehr als elf Semestern drei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten bzw. siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten bzw. neunten Semesters stattfinden, ablegen.

(2) Soweit in Studiengängen auf Grund staatlicher oder akademischer Prüfungsordnungen Vorprüfungen (z. B. Diplomvorprüfungen; naturwissenschaftliche, ärztliche und zahnärztliche Vorprüfungen) abzulegen sind, werden diese als Stipendienprüfungen gewertet.

(3) Die Stipendienprüfung ist bei drei Dozenten über den Stoff von Vorlesungen mit insgesamt acht oder mehr Wochenstunden abzulegen.

(4) Die Studenten der Kunsthochschulen erbringen alljährlich Gutachten ihrer Lehrer über den Fortgang und den Stand ihrer Ausbildung.

(5) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise gestatten, daß die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben oder in anderem Umfang als vorgesehen abgelegt wird.

(6) Erhält ein Student in einer der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungsprüfung nicht die Durchschnittsnote „gut“, so kann er sich frühestens am Ende des der abgelegten Leistungsprüfung folgenden Semesters der Prüfung erneut unterziehen. Erhält er in dieser Prüfung die erforderliche Durchschnittsnote, so wird das Stipendium mit Beginn des auf die Leistungsprüfung folgenden Semesters weitgewährt. Die wegen nicht ausreichender Prüfungsergebnisse nicht geförderten Semester werden auf die Mindeststudienzeit angerechnet.

##### § 12

##### Genehmigungsvorbehalt

Der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf:

1. die Verlängerung der Förderungsdauer in besonderen Einzelfällen und für bestimmte Fachrichtungen (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Gewährung des Stipendiums für ein Studium an einer nicht deutschsprachigen ausländischen Hochschule (Art. 10 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes).

### Abschnitt V

#### Ausnahmen von den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen

##### § 13

#### Heimatlose Ausländer

Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) werden den Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes) gleichgestellt.

### Abschnitt VI

#### Verfahren und Inkrafttreten

##### § 14

#### Antrag

Eine Ausbildungsbeihilfe (ein Stipendium) wird erstmalig auf Antrag der zu fördernden Person, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters, gewährt. Der Antrag ist bei der Schule oder Hochschule einzureichen, für deren Besuch eine Förderung beantragt wird.

##### § 15

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung sind, soweit auf die Ausbildungsförderung ein Rechtsanspruch besteht,

1. bei Ausbildungsbeihilfen nach Art. 7 und 9 des Gesetzes die kreisfreien Städte und Landkreise im Auftrag des Staates. Ihre örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Schule, die von der zu fördernden Person besucht wird; beim Besuch einer außerbayerischen Schule nach dem ständigen Wohnsitz in Bayern.
2. bei Ausbildungsbeihilfen nach Art. 8 des Gesetzes die für die besuchten Schulen zuständigen Studentenwerke. Sie bleiben zuständig, wenn das Studium an einer außerbayerischen Ingenieurschule fortgesetzt wird. Wird das Studium an einer außerbayerischen Ingenieurschule begonnen, so ist das Studentenwerk München zuständig.
3. bei Stipendien nach Art. 10 des Gesetzes die Hochschule, die insoweit im staatlichen Bereich tätig wird. Eine Hochschule bleibt auch dann zuständig, wenn das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule fortgesetzt wird. Wird das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule begonnen, so ist die Universität München zuständig. Die Universität München ist auch für Studenten an in Bayern gelegenen nichtstaatlichen Hochschulen zuständig.

##### § 16

#### Fachaufsicht

Die Regierungen führen die Fachaufsicht über die nach § 15 Nr. 1 zuständigen Behörden. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

##### § 17

#### Sachverhaltsermittlung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die nach § 15 zuständigen Stellen sind berechtigt, von Behörden sowie von Schulen, für deren Besuch eine Ausbildungsförderung beantragt wird, über die für die Gewährung der Ausbildungsförderung maßgebenden Umstände Auskunft zu verlan-

gen, soweit es die Durchführung des Gesetzes oder dieser Verordnung erfordert und nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

##### § 18

#### Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

##### § 19

#### Zahlung der Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe wird an den Antragsteller gezahlt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe nach § 4 und § 6 Abs. 2 wird für die Unterrichtsmonate gezahlt. Für den Monat August wird keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt. Sofern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung die Unterbringungskosten auch für den Monat August anfallen, wird der entsprechende Zuschlag auch für diesen Monat gewährt.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe nach § 5 wird im zweiten Halbjahr des Vorkursbesuches und in den ersten drei Semestern für die Unterrichtsmonate gewährt. Zwischen dem 2. und 3. oder dem 3. und 4. Semester wird eine einmalige Ferienförderung bis zu 290 DM gewährt. Vom Beginn des 4. Semesters an wird die Ausbildungsbeihilfe auch für die unterrichtsfreie Zeit gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe endet mit der zur Berufsausübung berechtigenden Ingenieurprüfung (Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses), spätestens mit Ablauf der vorgeschriebenen Mindeststudiendauer.

(4) Für die Ausbildungsbeihilfe nach § 6 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildungsbeihilfe nach § 7 (Stipendium) wird vom Beginn des ersten Monats, in dem Vorlesungen stattfinden, für jeden Kalendermonat gewährt. Die Zahlung endet mit Ablauf des letzten Semesters der Mindeststudiendauer.

##### § 20

#### Auf- und Abrundung, Mindestbetrag

(1) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf volle DM aufgerundet, wenn die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen Pfennigbeträge ab 50 Dpf. ergibt; im übrigen wird sie abgerundet.

(2) Berechnet sich der Höchstbetrag der Ausbildungsbeihilfe, unabhängig davon, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, aus einem Grundbetrag und gegebenenfalls aus Zuschlägen, so entfällt ihre Auszahlung bei einem Betrag von weniger als 5 DM monatlich, bei den übrigen Ausbildungsbeihilfen bei einem Betrag von weniger als 10 DM monatlich.

##### § 21

#### Weitergewährung der Ausbildungsbeihilfe

Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Beginn jedes Schuljahres oder Semesters das Fortbestehen der Förderungsvoraussetzung nachzuweisen.

##### § 22

#### Fehlen der Förderungswürdigkeit

Die Feststellung des Fehlens der Förderungswürdigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes trifft die Schule oder Hochschule. Sie teilt ihre Entscheidung der für die Bewilligung und Auszahlung der Ausbildungsbeihilfe zuständigen Stelle mit.

#### Inkrafttreten<sup>1)</sup>

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 11. September 1967 (GVBl. S. 450), 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 504) und 16. August 1968 (GVBl. S. 305).